

1.Juli 2006
BMF-010310/0037-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3470, Arbeitsrichtlinie "Libanon"

Die Arbeitsrichtlinie UP-3470 (Libanon) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.Juli 2006

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit der Libanesischen Republik.

Am 17. Juni 2002 wurde ein **neues Europa-Mittelmeer-Abkommen** zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Libanesischen Republik unterzeichnet. Dieses Assoziationsabkommen ist nun in Form eines nur die Bestimmungen des Warenverkehrs umfassenden Interimsabkommen mit **1. März 2003** in Kraft getreten und ersetzt diesbezüglich das Abkommen von 1978 wodurch ein kompletter Austausch dieser Arbeitsrichtlinie erforderlich ist.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Zu den in Abschnitt 7.8. angeführten Wertgrenzen wurden nunmehr von der Europäischen Kommission Gegenwerte mitgeteilt.

In Ergänzung von UP-3000 bedeuten für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung der UP-3000 die Begriffe:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Libanesischen Republik (Libanon) abgeschlossene Assoziationsabkommen, aufgrund dessen Zollpräferenzmaßnahmen vorgesehen sind;
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft und der Libanesischen Republik;
- 3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem unter 1) genannten Abkommen für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- 4) "Ursprungsregeln" die im Protokoll Nr. 4 des Abkommens festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.

1. Anwendungsbereich

Der präferenzbegünstigte Warenverkehr findet nur auf Ursprungserzeugnisse der EG oder Libanons Anwendung.

Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der EG angewendet wird sowie das Gebiet Libanons.

2. Anwendung der Zollpräferenzmaßnahmen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen zwischen der EG und Libanon erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieses Abkommens sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss von Libanon direkt in die EG/nach Österreich befördert worden sein (UP-3000 Abschnitt 5);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss erst **ab 1. März 2009** eingehalten werden (Abschnitt 6);
- 5) die Erfüllung der unter Z 2) und 4) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

2.2. EG-Ursprungserzeugnisse

Für Ursprungserzeugnisse der EG wird bei der Wiedereinfuhr aus dem Libanon keine Zollpräferenz nach dem Abkommen gewährt.

2.3. Übergangsregelung

Ursprungswaren des Abkommens EG - Libanon, die sich am 1. März 2003 auf dem Transport, in vorübergehender Verwahrung, einem Zolllager oder in einer Zollfreizone befinden, können die Begünstigungen des Abkommens erhalten, wenn den Zollbehörden bis zum 30. Juni 2003 eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorgelegt werden.

3. Warenkreis

3.1. Gewerbliche Waren

Als Gewerbliche Waren definiert das Abkommen Ursprungserzeugnisse die unter Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifs fallen, ausgenommen Waren eines Anhangs I.

Dieser Anhang I umfasst Ware folgender HS Positionen bzw. HS Codes:

2905 43, 2905 44, 2905 45, 3301, 3302 10, 3501 bis 3505, 3809 10, 3824, 3824 60, 4101 bis 4103, 4301, 5001 bis 5003, 5101 bis 5103, 5201 bis 5203, 5301 und 5302.

Für Ursprungserzeugnisse der EG werden die Zölle Libanons nach einem bestimmten Zeitplan innerhalb von maximal 12 Jahren abgebaut. Hingegen sind Ursprungserzeugnisse Libanons bei der Einfuhr in die EG frei von Zöllen.

3.2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind alle Waren die unter Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifs fallen und die in Anhang I (siehe vorigen Pkt. 3.1.) genannten Erzeugnisse.

Der Handel dieser Erzeugnisse zwischen der EG und dem Libanon wird nach den in den Protokollen Nr. 1, 2 und 3 des Abkommens festgelegten Regelungen schrittweise liberalisiert.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Präferenzzone EG - Libanon sind im Protokoll Nr. 4 des Abkommens enthalten (siehe auch Abschnitt 11).

4.2. Autonomer Ursprung

4.2.3. Vollständige Erzeugung

4.2.3.1. Eigene Schiffe

Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabriksschiffe" sind nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem EG-Mitgliedstaat oder in Libanon ins Schiffregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
- die die Flagge eines EG-Mitgliedstaats oder Libanons führen,
- die zu mindestens 50 v.H. Eigentum von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder Libanons oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EG oder Libanons sind und - im Fall von Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung - außerdem das Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört,

- deren Schiffführung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EG oder Libanons besteht,
- deren Besatzung zu wenigstens 75 v.H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EG oder Libanons besteht.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

Das Ursprungsprotokoll beinhaltet bereits eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. (Punkt 2). Bei einigen HS-Position bestehen Abweichungen zu den im Rahmen von zB den Europaabkommen gewohnten Listenregeln.

Die Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, damit eine Ware die Ursprungseigenschaft erhalten kann ("Listenregeln"), sind auf **zwei Listen** (Anlagen) aufgeteilt.

Anlage II

enthält die für sämtliche Waren geltenden Ursprungsregeln. Allerdings werden diese bei einigen Warenpositionen für **3 Jahre** ab Inkrafttreten des Abkommens durch die in Anlage IIa enthaltenen Ursprungsregeln verdrängt.

Anlage IIa)

enthält - wie oben erwähnt - **befristet** geltende Ursprungsregeln. Betroffen sind die Positionen ex 0904, ex 0905, ex 0906, ex 0907, ex 0908, ex 0909, ex 0910, ex 1512, ex 1904, ex 2005, ex 2008, 3924, 7214, ex 8504, ex 8506, ex 8507 und ex 9032

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Eine Kumulierung ist nur mit Ursprungserzeugnissen möglich. Vormaterialien, die bereits Ursprungserzeugnisse eines Vertragspartnerlandes der Präferenzzone sind und als solche bereits mit Präferenznachweis eingeführt wurden, brauchen - im Gegensatz zu Drittlandsmaterialien - nicht mehr ausreichend bearbeitet werden.

Andorra

Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 HS mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 4) in Andorra werden von Libanon als Ursprungserzeugnisse der EG anerkannt.

San Marino

Erzeugnisse mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 4) in der Republik San Marino in Andorra werden von Libanon als Ursprungserzeugnisse der EG anerkannt.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

Im Falle einer Kumulierung zwischen der EG und Libanon ist als Ursprungsland jenes Land anzusehen, in dem zuletzt eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung erfolgt ist.

6. Zollrückvergütung

Achtung: Das Verbot der Zollrückvergütung gilt erst ab 1. März 2009

Bis zu diesem Zeitpunkt sind daher die in UP-3000 Abschnitt 6 von beschriebenen Bestimmungen nicht zu beachten.

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise gemäß den Ursprungsregeln sind:

EUR.1

1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 betreffend eine konkrete Sendung

Rechnungserklärung

2) die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung")

- die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird, oder
- die innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

Übergangsregelung:

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Formblätter EUR.2 die noch im Rahmen des alten Abkommens von 1978 ausgestellt wurden sind nur mehr bis zum 1. März 2004 anzunehmen.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können in dänischer, englischer, deutscher, italienischer, portugiesischer, französischer, griechischer, niederländischer, schwedischer, finnischer, spanischer oder arabischer Sprache ausgestellt werden.

7.2.1. Wortlaut

Die Ursprungserklärung hat folgenden Wortlaut:

"Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.....) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (Libanon/Gemeinschaft) Ursprungswaren sind."

7.4. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

Der Vermerk "Nachträglich ausgestellt" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG - Libanon:

"NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT"; "DELIVRE A POSTERIORI"; "RILASCIATO A POSTERIORI";
"AFGEGEVEN A POSTERIORI"; "ISSUED RETROSPECTIVELY"; "UDSTEDT EFTERFOLGENDE";
"EXPEDIDIO A POSTERIORI"; "EMITIDO A POSTERIORI", "ANNETTU JÄLKIKÄTEEN",
"UTFÄRDAT I EFTERHAND", (griechische bzw. arabische Version siehe Amtsblatt)

Der Vermerk "Duplikat" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG - Libanon:

"DUPLIKAT"; "DUPLICATA"; "DUPLICATO"; "DUPLICAAT"; "DUPLICATE"; "DUPLICADO";
"SEGUNDA VIA"; "KAKSOISKAPPALLE", (griechische bzw. arabische Version siehe Amtsblatt)

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung eine Wertgrenze nicht vorgesehen (zB bei Fakturierung in \$) ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in EURO umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zulegen.

Land	Währung	Erklärung auf der Rechnung	Privateinfuhren durch Reisende	Private Sendungen
EURO Länder	EUR	6 000	1 200	500
Libanon	LBP	9 630 000	1 926 000	802 500
UK	GBP	4 830	965	400
Dänemark	DKK	45 600	9 100	3 800
Schweden	SEK	55 000	11 000	4 600
Tschechien	CZK	210 000	42 000	17 500
Slowakei	SKK	260 000	52 000	22 000
Ungarn	HUF	1 550 000	310 000	129 400
Polen	PLN	26 400	5 280	2 200
Slowenien	SIT	1 180 800	236 100	98 400
Litauen	LTL	25 500	5 100	2 100
Lettland	LVL	4 140	830	350
Estland	EEK	94 000	19 000	8 000
Zypern	CYP	3 450	715	300
Malta	MTL	2 550	510	213

11. Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates (2006/356/EG) vom 14. Februar 2006 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (ABL. der EG Nr. L 143 vom 30. Mai 2006).

Das Abkommen ist am 1. April 2006 in Kraft getreten (Mitteilung im ABL. der EG Nr. L 180 vom 4. Juli 2006).